

Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

1. Die §§ 61 und 62 betreffen nur den Ausspruch von Strafen, also nicht Erziehungsmaßnahmen nach § 29.
2. In Abs. 1 wird dargelegt, daß das Gericht bei der Strafzumessung die **Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit** zu verwirklichen hat. Das sozialistische Strafrecht ist gerecht, weil
  - durch den Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, ihrer politischen und wirtschaftlichen Grundlagen, also der Bedingungen, die dem Menschen die Freiheit und die Würde seiner Persönlichkeit verbürgen, zugleich das Individuum geschützt wird (Art. 90 der Verfassung, Art. 1 StGB)
  - nur derjenige schuldig gesprochen wird, der, obwohl er die Möglichkeit hat, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, dennoch verantwortungslos handelt und das Strafgesetz verletzt (Art. 99 Abs. 2 der Verfassung, Art. 2 u. § 5 Abs. 1 StGB)
  - die reale Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz durch die Berücksichtigung der Unterschiede in der Art und Schwere der Tat und im gesellschaftlichen Gesamtverhalten verwirklicht wird (Art. 19 u. 20 der Verfassung u. Art. 5 StGB, § 5 StPO)
  - die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung die grundlegende Garantie der Gerechtigkeit sind (Art. 86 der Verfassung, Präambel u. Art. 7 StGB).

Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen Tätern, die Verbrechen begehen, sowie solchen Personen, die weniger schwere Straftaten verüben (vgl. §23 Anm. 3).

3. Bei der **Strafzumessung**, d. h. Auswahl der Strafe und ihrer Art und Höhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens sind zu berücksichtigen:
  - a) das **Objekt** der Straftat. Das mit der Straftat angegriffene Objekt bestimmt den Charakter, die spezifische Angriffsrichtung und damit die spezifische Schwere der Straftat. Der unterschiedlichen Bedeutung der Objekte trägt bereits das Strafgesetz durch die jeweiligen differenzierten Strafdrohungen Rechnung. Deshalb darf die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Objekte nicht noch einmal bei der Bemessung